jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/2/17 15Os3/05p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.02.2005

Norm

StPO §41 Abs2
StPO §41 Abs3
StPO §41 Abs7
StPO §113 Abs1
StPO §220 Abs3

Rechtssatz

Die Kompetenz zur Bestellung eines Verfahrenshilfe- oder Amtsverteidigers obliegt im Vorverfahren dem Untersuchungsrichter. Im Zwischenverfahren (Prozessstadium nach rechtskräftiger Versetzung in den Anklagestand bis zum Beginn der Hauptverhandlung) hat gemäß § 220 Abs 3 StPO der Vorsitzende des Schöffengerichtes für die Bestellung eines Verteidigers (§ 41 StPO) Vorsorge zu treffen. Auch nach Beendigung des Vorverfahrens kommt die Entscheidung über die Beschwerde gegen eine vom Untersuchungsrichter angeordnete und noch fortwirkende Verteidigerbeigebung der Ratskammer zu (§ 113 StPO).

Entscheidungstexte

- 15 Os 3/05p
  Entscheidungstext OGH 17.02.2005 15 Os 3/05p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119766

Dokumentnummer

JJR_20050217_OGH0002_0150OS00003_05P0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at